

München, den 26. September 1919

Nr. 2700 g 561

an die Bezirksbehörden

Die Bewaffnung der Einwohnerwehrwehren soll möglichst einheitlich auf nachstehende Grundlagen erfolgen.

1. Die Hauptwaffe ist der Karabiner; nur wenn dieser nicht in genügender Zahl vorhanden, sind Gewehre auszugeben; Pistolen in beschränkter Zahl für die Teilnehmer an Patrouillen zur Unterstützung der Polizei, für den Feld- und Flurdienst usw.
2. Die zur Verfügung stehende Munitionsmengen sind sehr beschränkt, mehr wie 50 Schuss dürfen auf keinen Fall für jedes Gewehr ausgegeben werden; die weitere Ergänzung muss von der leitenden Stelle der Einwohnerwehren im bayrischen Staatsministerium des Inneren durch Selbstbeschaffung aus der Waffenindustrie erfolgen.
Heeresbestände müssen für die Zwecke der Reichswehr zurückbehalten werden.
3. Die Ausstattung der Einwohnerwehren mit Handgranaten erscheint nicht notwendig.
4. Die Ausrüstung mit Minenwerfern und

Geschützen, wie sie teilweise in Anregung gebracht worden ist, hat fortzufallen. Die Lagerung und Pflege der Munition würde sehr große Schwierigkeiten machen, fachmännisches Personal in den Einwohnerwehren erfordern und dadurch wieder neue Kosten verursachen. Minenwerfer und Geschütze widersprechen außerdem als Angriffswaffen dem defensiven Charakter der Einwohnerwehren.

5. Die Ausrüstung mit Maschinengewehren ist mit größter Vorsicht durchzuführen. Alle Anforderungen müssen daraufhin geprüft werden, ob auch genügend Deckungsmannschaften zum Schutze der Maschinengewehre vorhanden sind; denn jedes verloren gegangene Maschinengewehr bedeutet in der Hand des zum Äußersten entschlossenen Gegners eine weit furchtbarere Waffe als in der der Einwohnerwehr.

*Bezirksamt Schrobenshausen 17. Oktober 1919
Nr. 8390*